

Kurztitel

Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 47/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.01.2004

Beachte

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 6.

Text

Ausbildungsziel

§ 2. Ziel der Ausbildung zum Mediator ist die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die Ausübung der Mediation erforderlich sind.